

Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger

Fallbesprechung am 11.11.2004

Sachverhalt

(nach BVerfG [3. Kammer des Ersten Senats] Beschluss vom 25.8.1994, NJW 1994, 2943f.; vgl. dazu auch BVerfGE 93, 266 ff.)

A, ein diplomierter Sozialpädagoge und anerkannter Kriegsdienstverweigerer, brachte während des Golf-Krieges im Jahr 1991 an seinem Kraftfahrzeug einen Aufkleber mit der Aufschrift "Soldaten sind Mörder" an. Das "t" in dem Wort "Soldaten" ist als Kreuz stilisiert. Unter dem Satz befindet sich die faksimilierte Unterschrift "*Kurt Tucholsky*". Neben diesem Aufkleber befanden sich zwei weitere, einer mit der Aufschrift "Schwerter zu Pflugscharen", der andere mit dem Foto eines Soldaten, der von einer Kugel getroffen sein Gewehr fallen lässt, und der Aufschrift "Why". A wurde letztinstanzlich wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) in Tateinheit mit Beleidigung (§ 185 StGB) des Nebenklägers, eines aktiven Soldaten der Bundeswehr, verurteilt. Bei der Verurteilung gingen die Fachgerichte davon aus, dass die Soldaten der Bundeswehr, die ersichtlich u.a. auch gemeint gewesen seien, durch den Aufkleber zu Schwerstkriminellen und minderwertigen Gliedern der Gesellschaft gestempelt würden und A mit der Verwendung des Aufklebers die Angehörigen der Bundeswehr der Begehung von Mordtaten beschuldige.

A fühlt sich durch die Verurteilung in seinen Grundrechten verletzt.

Hätte eine auf Art. 5 GG gestützte Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Lösungshinweise

Bitte beachten Sie: Die nachstehenden Lösungshinweise fassen die wichtigsten Probleme - ohne Anspruch auf Vollständigkeit – zusammen; sie beinhalten überwiegend, jedoch nicht immer durchgehend, ein klausurmäßiges Aufbauschema und geben Beispiele, wie in einer Klausur argumentiert werden könnte.

Verfassungsbeschwerde

(Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG)

I. Zulässigkeit

1. Beschwerdefähigkeit

Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG ist jedermann im Rahmen der Individualverfassungsbeschwerde beschwerdefähig. Als natürliche Person ist A "jedermann" im Sinne dieser Vorschriften.

2. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand ist gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG jeder Akt der öffentlichen Gewalt. Dazu gehören auch Akte der Judikative. Bei dem gegen A ergangenen Strafurteil handelt es sich daher um einen Akt der öffentlichen Gewalt, der zulässiger Beschwerdegegenstand der Verfassungsbeschwerde ist.

3. Beschwerdebefugnis

Gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG muss der Beschwerdeführer behaupten, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist diesem Erfordernis dann genüge getan, wenn der Beschwerdeführer darlegt, **selbst, gegenwärtig** und **unmittelbar** in einem dieser Rechte verletzt zu sein. Eine solche Verletzung muss möglich erscheinen. A behauptet, durch das Strafurteil in seinen Grundrechten verletzt zu sein. A ist wegen Volksverhetzung und Beleidigung verurteilt worden. Hier erscheint eine Verletzung des Grundrechtes des A aus Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit) nicht ausgeschlossen. Durch das Strafurteil ist A auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

4. Erschöpfung des Rechtsweges

A wurde letztinstanzlich verurteilt. Der Rechtsweg ist somit erschöpft.

5. Frist und Form

Die Verfassungsbeschwerde ist frist- und formgemäß.

6. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn A durch die strafrechtliche Verurteilung in seinen Grundrechten verletzt wird.

Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG

Durch die Verurteilung wird B dafür bestraft, dass er einen Aufkleber mit der Aufschrift "Soldaten sind Mörder" an seinem Kfz angebracht hat. Dadurch könnte er in seinem Grundrecht auf freie Äußerung und Verbreitung seiner Meinung aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG verletzt sein.

1. Schutzbereich

Der Begriff der Meinung ist weit zu verstehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist "das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung" entscheidend, "auf den Wert, die Richtigkeit, die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an" (BVerfGE 61, 1 [8]). Nicht geschützt sind grundsätzlich reine Tatsachenmitteilungen; Tatsachenmitteilungen sind jedoch dann von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt "weil und soweit sie Voraussetzung der Bildung von Meinung sind" (BVerfGE 61, 1 [8]). Eine "erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung" fällt jedoch nicht in den Schutzbereich (BVerfGE 85, 1 [15]).

Der von A auf seinem Kfz angebrachte Aufkleber "Soldaten sind Mörder" ist als Meinungsäußerung einzustufen. Auch wenn es sich bei der Aufschrift um ein Zitat von Tucholsky handelt und dies auch durch die faksimilierte Unterschrift deutlich gemacht wird, macht A sich diese Aussage dadurch zu eigen, dass er den Aufkleber auf sein Fahrzeug aufgebracht hat, wo er allgemein sichtbar ist. Das Aufbringen des Aufklebers auf das Kfz ist folglich vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Hs. 1 GG umfasst.

2. Eingriff

Weil A den Aufkleber auf sein Fahrzeug aufgebracht hat, ist er wegen Volksverhetzung und Beleidigung des Nebenklägers, eines Soldaten der Bundeswehr, verurteilt worden. Die Meinungsäußerung des A ist somit strafrechtlich sanktioniert worden. Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Hs. 1 GG liegt somit vor.

3. Schranken

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist nicht vorbehaltlos gewährleistet. Gemäß Art. 5 Abs. 2 GG findet die Meinungsfreiheit ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Fraglich ist also, ob die Verurteilung des A wegen Volksverhetzung und Beleidigung eine verfassungsgemäße Konkretisierung dieses Gesetzesvorbehaltes darstellt.

Im vorliegenden Fall kommt sowohl die Schranke der persönlichen Ehre als auch die der allgemeinen Gesetze in Betracht. Die Schranke der "**allgemeinen Gesetze**" wird weit ausgelegt. Darunter fallen alle Gesetze, "die sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsgutes dienen, dem Schutze eines Gemeinschaftswerts, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat" (BVerfGE 7, 198 (209f) - Lüth -, .st. Rspr.). Aufgrund der weiten Auslegung dieser Schranke ist die Schranke des Rechts der persönlichen Ehre regelmäßig mit umfasst (BVerfGE 34, 269 [282]). Die strafrechtliche Verurteilung des A wird auf § 130 StGB (Volksverhetzung) und § 185 StGB (Beleidigung) gestützt. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um solche, die sich nicht gegen

die Äußerung einer Meinung als solche richten. Schutzgut des § 130 StGB ist der öffentliche Friede, die Würde des einzelnen Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) und der Jugendschutz, während Schutzgut des § 185 StGB die persönliche Ehre ist, die im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ebenfalls selbst grundrechtlichen Schutz genießt.

Bei den Vorschriften, auf die sich die Verurteilung stützt, handelt es sich also um allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG. Da hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der §§ 130 und 185 StGB ebenfalls keine Bedenken bestehen, sind diese grundsätzlich geeignet, eine auf sie gestützte Verurteilung und damit einen Eingriff in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zu rechtfertigen. Bei der Anwendung der Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG ist aber darauf zu achten, dass die allgemeinen Gesetze ihrerseits im Lichte des Art. 5 GG ausgelegt werden müssen.

Nach der Formulierung des Bundesverfassungsgerichtes findet "eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die 'allgemeinen Gesetze' zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen" (BVerfGE 7, 198 [208f.]; 71, 206 [214]), (sog. **Wechselwirkungslehre**). Durch diese Wechselwirkung zwischen Schranke einerseits und Bedeutung des Grundrechts andererseits wird aber nicht nur die Auslegung und Anwendung des meinungsbeschränkenden Gesetzes beeinflusst, sondern auch die Erfassung und Würdigung der Äußerung selbst (BVerfG Beschluss vom 25.8.1994, NJW 1994, 2943), denn bereits auf der Deutungsebene fallen Vorentscheidungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Äußerungen (BVerfG NJW 1995, 3303 [3305])

Ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG liegt demnach nicht nur dann vor, wenn das einschränkende Gesetz nicht im Sinne dieser Vorschrift ausgelegt und angewendet wurde, sondern auch dann, wenn die Äußerung "den Sinn, den das Gericht ihr entnommen und der Verurteilung zugrunde gelegt hat, nicht besitzt oder wenn bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Deutung zugrunde gelegt worden ist, ohne dass andere, ebenfalls mögliche Deutungen mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen worden sind" (BVerfG a.a.O. m.w.N.). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das dem Grundrecht der Meinungsfreiheit Grundrechte anderer entgegenstehen können. So muss die Meinungsfreiheit etwa zurücktreten, wenn die Äußerung die Menschenwürde eines anderen antastet (vgl. BVerfGE 75, 369 [380]). Das Bundesverfassungsgericht geht aber grundsätzlich davon aus, dass dann, wenn es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht, eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede spreche (vgl. BVerfG NJW 1994, 2943 [2943]; kritisch dazu *Stark*, JuS 1995, 689 [690]).

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass zunächst überprüft werden muss, ob die Deutung des von A aufgebrachten Aufklebers durch die Fachgerichte mit Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG vereinbar ist, d.h. ob nicht andere Deutungen möglich gewesen wären, die nicht zu einer Verurteilung geführt hätten (aufgrund der besonderen grundrechtlichen Prägung ebenso *Schreiber* JURA 1996, 405 [409]; nach der abweichenden Meinung der Richterin Haas zum Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.10.1995 ist diese Prüfung Sache der Fachgerichte und vom BVerfG nicht zu überprüfen [BVerfGE 93, 266, 313ff.], ebenso *Stark* a.a.O., S. 691). Die Fachgerichte haben dem Aufkleber die Aussage beigemessen, A beschuldige die Soldaten der Bundeswehr der Begehung von Mordtaten.

Fraglich ist, ob bei verständiger Würdigung eine solche Deutung möglich ist. Da die Aussage auf dem Aufkleber „Soldaten sind Mörder“ als Zitat Tucholskys ausgewiesen war, der bereits im Jahre 1935 - also lange vor Gründung der Bundeswehr – gestorben ist, kann die Aussage nicht die Soldaten der Bundeswehr meinen. Eine Deutung des Aufklebers als Tatsachenbehauptung in diesem Sinne scheidet also offensichtlich aus.

Fraglich ist weiterhin, ob die Deutung, die Soldaten der Bundeswehr würden durch den Aufkleber zu Schwerstkriminellen und minderwertigen Gliedern der Gesellschaft gestempelt, zwingend ist oder ob nicht andere Deutungen in Betracht kommen, die keine Verurteilung des A zur Folge gehabt hätten. Entscheidend ist dabei der Sinn der Aussage, den sie nach dem Verständnis eines *unvoreingenommenen* und *verständigen Publikums* hat.

Die Fachgerichte haben die Aussage des Aufklebers im fachlich-technischen Sinne gedeutet. Nach ihrer Ansicht war der Aufkleber so zu verstehen, dass er Bundeswehrsoldaten die Begehung von Straftaten im Sinne rechtswidriger und schuldhafter vorsätzlicher Tötungen unter Verwirklichung der Mordmerkmale des § 211 StGB vorwarf. In diesem Sinne wird der Begriff des "Mörders" von einem verständigen Leser aber nicht zwingend aufgefasst. Vielmehr wird in der Umgangssprache der Begriff des Mordes vielfach im untechnischen Sinne benutzt und verstanden. In diesem untechnischen Sinne kommt dem Begriff des "Mordes" die Bedeutung einer ungerechtfertigten Tötung zu. Die Strafgerichte hätten also die Aufschrift "Soldaten sind Mörder" auch so verstehen können, dass A auf die Verpflichtung der Soldaten, im Ernstfall zu töten, aufmerksam machen und dies als nicht rechtfertigungsfähig darstellen wollte. Keineswegs musste die Aussage jedenfalls als Herabwürdigung der Bundeswehrsoldaten zu Schwerstkriminellen und minderwertigen Gliedern der Gesellschaft verstanden werden (so auch BVerfG NJW 1994, 2943 [2944]; kritisch dazu und zu der Entscheidung des BVerfG im übrigen *Stark*, JuS 1995, 693 [691f.]).

Bei der Deutung der Aufschrift des Aufklebers ist weiterhin der Zusammenhang, in dem die Äußerung steht, insbesondere also auch die anderen beiden Aufkleber, zu berücksichtigen (BVerfG NJW 1994, 2943 [2944]). Der Aufkleber, der einen getroffenen Soldaten darstellt, der seine Waffe verliert, und der Schriftzug "Why" kann von einem verständigen Beobachter als Frage nach dem Sinn von kriegerischen Auseinandersetzungen gedeutet werden und lässt dabei auch das Zitat "Soldaten sind Mörder" in einem anderen Licht erscheinen (anderer Ansicht *Stark*, JuS a.a.O., S. 692, der darauf hinweist, dass die beiden anderen Aufkleber die Aussage des ersten Aufklebers nicht neutralisieren können).

Fraglich ist weiterhin, ob die Auslegung des Gerichtes, A äußere sich herabwürdigend gegenüber den Soldaten der Bundeswehr, zwingend ist. Naheliegender ist vielmehr die Deutung, A äußere sich grundsätzlich gegen das Töten im Kriege und begehe damit allenfalls eine straflose Kollektivbeleidigung. A äußert sich nämlich nicht im Hinblick auf die Soldaten der Bundeswehr, sondern spricht die Soldaten im allgemeinen an. Aber auch herabsetzende Äußerungen über Kollektive können ehrmindernd für ihre Mitglieder wirken. Allerdings lässt sich in diesem Fall "die Grenze zwischen einem Angriff auf die persönliche Ehre, die Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG schützt und die nach Art. 5 Abs. 2 GG Beschränkungen der Meinungsfreiheit rechtfertigt, und einer Kritik an sozialen Phänomenen, staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtungen oder sozialen Rollen und Rollenerwartungen, für die Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gerade einen Freiraum gewährleisten will, nicht scharf ziehen" (BVerfG Beschluss vom 10.10.1995 NJW 1995, 3303 (3306)). "Je größer (jedoch) das Kollektiv ist, auf das sich eine herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer kann auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds werden, weil es bei den Vorwürfen an

große Kollektive meist nicht um das individuelle Fehlverhalten oder individuelle Merkmale der Mitglieder, sondern um den aus der Sicht des Sprechers bestehenden Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion sowie der damit verbundenen Verhaltensanforderungen an die Mitglieder geht" (BVerfG NJW 1995, 3303 [3306]). "Da die Meinungsfreiheit nur in dem Maße eingeschränkt werden darf, wie es zum Schutz der persönlichen Ehre erforderlich ist, diese durch herabsetzende Äußerungen über unüberschaubar große Kollektive nach der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung der Strafgerichte aber nicht berührt wird, liegt in der Bestrafung wegen derartiger Äußerungen [über die Gesamtheit aller Soldaten] eine unzulässige Beschränkung von Art. 5 I 1 GG" (BVerfG a.a.O.). Dass A hingegen mit der Aufschrift auf dem Aufkleber nur die Soldaten der Bundeswehr gemeint hat, haben die Fachgerichte nicht dargetan.

Da die der Verurteilung des A zugrunde gelegte Deutung der Aussage des Aufklebers folglich nicht in ausreichendem Maße der Bedeutung des Grundrechtes der freien Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG Rechnung getragen hat, ist sie nicht Ausdruck einer verfassungsgemäßen Konkretisierung des Gesetzesvorbehaltes des Art. 5 Abs. 2 GG.

4. Ergebnis

Die auf Art. 5 GG gestützte Verfassungsbeschwerde war somit zulässig und begründet. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Anmerkung:

Aus Sicht der hier vertretenen Auffassung hat das Bundesverfassungsgericht freilich das "Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums" (vgl. BVerfGE 93, 266 [259]) nicht hinreichend gewürdigt. Die Definition dessen, was im konkreten Fall Ehre ist, muss stärker, als das Bundesverfassungsgericht dies tut, auch aus der Sicht des von der Äußerung betroffenen Dritten bestimmt werden. Ein anderes Ergebnis ist dadurch aber nicht nahegelegt.

Literatur zum Thema:

zu BVerfG Beschluss vom 25.8.1994, NJW 1994, 2943

- Anmerkung *Grasnick*, JR 1995, 162
- *Herdegen*, NJW 1994, 2933
- *Mager*, Jura 1996, 405
- *Stark*, JuS 1995, 689

zu BVerfG Beschluss vom 10.10.1995, BVerfGE 93, 266, NJW 1995, 3303

- *Heselhaus*, JA 1996, 539 ff.
- Anmerkung *Zuck*, JZ 1996, 364

allgemein

- *Gounalakis*, NJW 1996, 481
- *Tettinger*, JuS 1997, 769